

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Stefan Klein (SPD), eingegangen am 15.06.2009

Kinderschutz à la CDU und FDP: Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass! - Welche Auswirkungen hat das geplante Landesgesetz zum verbindlichen Einladungsbescheid auf die Kinder- und Jugendhilfe bei der Stadt Salzgitter?

Nach wiederholten Ankündigungen hat die Landesregierung am 10. Dezember 2008 dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen (Drs. 16/755) zur Beratung vorgelegt. Der Entwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf Bestimmungen für ein sogenanntes verbindliches Einladungsbescheid für die von den gesetzlichen Krankenkassen angebotenen Früherkennungsuntersuchungen. Gleich nach Vorlage des Entwurfs geriet dieser in die Kritik. Insbesondere wird - wie zuletzt in der Anhörung des Sozialausschusses des Landtages am 10. März 2009 - von zahlreichen Experten und Praktikern bezweifelt, dass das geplante Gesetz tatsächliche Fortschritte für den Kinderschutz bringt. Das Land stehe sich aus der Verantwortung nach dem Motto: Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass! - So sammle das Land in einem bürokratischen Prozess lediglich die Adressen säumiger Eltern ein und überlasse es dann den kommunalen Jugendämtern, wie sie mit den Adressen umgingen. Zusätzliche Mittel verweigere das Land den Jugendämtern, obwohl schon heute die Jugendhilfeeinrichtungen zahlreicher Landkreise und Städte an der Kapazitätsgrenze arbeiteten.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. Wie hat sich vom Jahr 2000 bis heute die personelle Situation in der aufsuchenden Kinder- und Jugendhilfe - aufgeschlüsselt nach ambulanten und stationären Maßnahmen - bei der Stadt Salzgitter entwickelt?
2. Wie haben sich vom Jahr 2000 bis heute die Kosten in der aufsuchenden Kinder- und Jugendhilfe - aufgeschlüsselt nach ambulanten und stationären Maßnahmen - bei der Stadt Salzgitter entwickelt?
3. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden vom Jahr 2000 bis heute - bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren - durch ambulante oder stationäre Maßnahmen der aufsuchenden Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Salzgitter erreicht?
4. Wie viele Adressen von nicht am verbindlichen Einladungsbescheid teilnehmenden Eltern entfallen nach Auffassung der Landesregierung auf die Stadt Salzgitter?
5. Wie viele Adressen von nicht am verbindlichen Einladungsbescheid teilnehmenden Eltern entfallen nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände auf die Stadt Salzgitter?
6. Mit welchem finanziellen und personellen Mehraufwand muss bei der Stadt Salzgitter gerechnet werden, um die in Frage 4 und 5 genannten zusätzlichen Fälle im Sinne des SGB VIII zu bearbeiten?
7. Wer gleicht diesen zu erwartenden finanziellen Mehraufwand der Stadt Salzgitter aus?
8. Ist der in Frage 6 genannte zusätzliche Aufwand bei der Stadt Salzgitter mit dem schon vorhandenen Personal abzudecken, oder wie viel zusätzliches Personal müsste dafür bei der Stadt Salzgitter eingestellt werden?
9. Lösen die in den vorhergehenden Fragen genannten Sachverhalte nach Auffassung der Landesregierung die Konnexität gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aus?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.06.2009 - II/721 - 358)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- 01.21 - 41543 (358) -

Hannover, den 20.08.2009

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Landesregierung gemäß § 1 das Ziel, die Gesundheit von Kindern zu fördern und den Kinderschutz zu verbessern (Drs. 16/755).

Beide Themenfelder haben für die Landesregierung eine besondere Bedeutung. Aus diesem Grund gehen die Aktivitäten zur allgemein anerkannt notwendigen Verbesserung des Kinderschutzes über die Einbringung dieses Gesetzes hinaus. Die Landesregierung setzt auf ein Bündel von aufeinander abgestimmten Maßnahmen, wie z. B.

- 200 Familienhebammen unterstützen überforderte Eltern bereits vor der Geburt ihres Kindes.
- Das Projekt „welcome“ bietet an bislang 28 Standorten ein praktisches Unterstützungsprogramm zur Alltagsbewältigung nach der Geburt des Kindes.
- Einsatz von Erziehungslotsen.
- Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern beispielsweise durch die Förderung von Familienbildungsstätten durch das Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (NIFBE).
- Mit dem Programm „Familien mit Zukunft“ fördert das Land 280 Familien- und Kinderservicebüros als zentrale Anlaufstellen für Familien.
- Durch vier Koordinierungszentren Kinderschutz erfolgt ein wirksamer Ausbau von Kinderschutzmaßnahmen in den Städten und Gemeinden; Handlungsabläufe werden besser aufeinander abgestimmt.
- Förderung von Weiterbildungskursen zur Kinderschutzfachkraft.
- Unterstützung der gesundheitlichen Entwicklung junger Menschen durch Tabakprävention, gesunde Ernährung, Bewegung, Impfungen etc.

Das geplante Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen stellt einen weiteren, wichtigen Baustein in dem Gesamtkonzept dar.

Ein effektiver Kinderschutz setzt voraus, dass rechtzeitig Anhaltspunkte für Verdachtsfälle erkannt werden können. Dies gilt insbesondere für die ersten Lebensjahre vor dem Besuch eines Kindergartens oder vor der Einschulung. Das Einladungs- und Meldewesen ist nach Einschätzung der Landesregierung ein guter Weg, um insbesondere junge Kinder aufzufinden, die möglicherweise der Hilfe und des Schutzes bedürfen.

Informationen über die personelle Situation, die Kosten und die Fallzahlen in der aufsuchenden Kinder- und Jugendhilfe seit dem Jahr 2000 liegen lediglich den dafür zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vor. Für die Beantwortung der Fragen war es daher notwendig, die Stadt Salzgitter um die Zusammenstellung und Aufbereitung umfangreicher Daten zu bitten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Angaben der Stadt Salzgitter ist die aufsuchende Kinder- und Jugendhilfe kein eigenständiges Tätigkeitsfeld im Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter. Gleichwohl werden Familien aufgesucht, um sie zu beraten und den Bedarf an Hilfeleistungen abzuklären. Auch bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen werden Familien aufgesucht. Diese Aufgaben werden

neben der Einleitung, Begleitung und Beendigung von Hilfen zur Erziehung sowie Familiengerichtshilfe u. v. m. vom Allgemeinen Sozialdienst wahrgenommen. Von 2000 bis 2008 umfasste die Personalausstattung durchgehend neun Vollzeitstellen.

Zu 2:

Die Entwicklung der Kosten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten beruhen auf Angaben der Stadt Salzgitter. Dargestellt sind die Kosten für die Hilfen zur Erziehung. Nicht enthalten sind die Personalkosten.

Jahr	Kosten		
	ambulant	stationär	Summe
2000	230 582 Euro	3 523 713 Euro	3 754 295 Euro
2001	294 912 Euro	4 245 307 Euro	4 540 219 Euro
2002	269 205 Euro	4 108 662 Euro	4 377 867 Euro
2003	400 869 Euro	3 894 440 Euro	4 295 309 Euro
2004	420 270 Euro	3 566 581 Euro	3 986 851 Euro
2005	455 900 Euro	3 921 832 Euro	4 377 732 Euro
2006	464 222 Euro	3 759 267 Euro	4 223 489 Euro
2007	614 039 Euro	3 877 289 Euro	4 491 328 Euro
2008	794 924 Euro	4 652 593 Euro	5 447 517 Euro

Zu 3:

Die Fallzahlen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten beruhen auf Angaben der Stadt Salzgitter. Die Zahlen beziehen sich auf die Hilfen zur Erziehung.

Jahr	Fallzahlen		
	ambulant	teilstationär/stationär	Summe
2000	39	176	215
2001	45	185	230
2002	49	187	236
2003	85	183	268
2004	58	170	228
2005	67	177	244
2006	90	160	250
2007	125	186	311
2008	186	184	370

Zu 4:

Wie bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegt, geht die Landesregierung nach vorsichtiger Schätzung davon aus, dass zu Beginn des Einlade- und Meldeverfahrens für ca. 5 % der eingeladenen Kinder (über alle einbezogenen Untersuchungsstufen gemittelt) eine Meldung über die Nichtteilnahme an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gesandt wird.

Ziel des Gesetzes ist es auch, eine Erhöhung der Teilnahmequote an den Früherkennungsuntersuchungen zu erreichen. Eine auf Veranlassung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit durchgeführte Länderumfrage hat deutlich gemacht, dass diese Erhöhung durch ein Einladungs- und Meldewesen erreicht werden kann. Insofern ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Meldungen über eine Nichtteilnahme in der Folgezeit deutlich abnehmen wird.

Zu 5:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände war im Rahmen der Verbandsanhörung von 21 000 Meldungen landesweit ausgegangen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 6,5 % der eingeladenen Kinder.

Zu 6 bis 9:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erhalten die Meldungen über die Nichtteilnahme. Damit unterstützt die Landesregierung die zuständigen Kommunen in ihrer Möglichkeit zur helfenden Intervention. Der Umgang mit den Meldungen liegt in der Verantwortung der zuständigen Kommunen, da es sich um eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis handelt.

Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung bestimmt u. a., dass den Gemeinden und Landkreisen und den sonstigen kommunalen Körperschaften durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung Pflichten zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden können. Für die durch Vorschriften nach Satz 1 verursachten erheblichen und notwendigen Kosten ist unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich zu regeln. Soweit sich aus einer Änderung der Vorschriften nach Satz 1 erhebliche Erhöhungen der Kosten ergeben, ist der finanzielle Ausgleich entsprechend anzupassen; im Fall einer Verringerung der Kosten kann er angepasst werden. Der finanzielle Ausgleich für Vorschriften, die vor dem 1. Januar 2006 erlassen worden sind, richtet sich nach dem bisher geltenden Recht. Bei Aufgaben des eigenen Wirkungskreises haben die Kommunen entstehenden Mehraufwand aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten.

Die Förderung der Gesundheit von Kindern soll durch die Erhöhung der Teilnahmequote an den Früherkennungsuntersuchungen erreicht werden. Durch eine stärkere Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen entstehen nicht den Kommunen höhere Ausgaben, sondern zunächst den Krankenkassen, die diese Untersuchungen finanzieren. Dabei kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich höhere Teilnahmequoten und dadurch frühere Behandlungsmöglichkeiten mittel- und langfristig für die Krankenkassen kostenmindernd auswirken.

Es ist nicht erkennbar, dass die Kommunen durch dieses Gesetz eine Aufgabenerweiterung im Rahmen der Kindergesundheit erfahren.

Das Gesetz normiert ein Verfahren mittels dessen Informationen über die Nichtteilnahme eines Kindes an einer Früherkennungsuntersuchung erhoben werden. Diese Informationen werden dann dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

Die konkrete Beurteilung der Situation und der vorhandenen Informationen sowie die fachliche Entscheidung über etwaiges weiteres Handeln liegt in der ausschließlichen Verantwortung der zuständigen örtlichen Träger und ergibt sich nicht aus dem Gesetzentwurf.

Somit wird durch den Gesetzentwurf nach Ansicht der Landesregierung den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe weder eine neue Aufgabe übertragen, noch wird eine Aufgabenänderung bewirkt. Ein finanzieller Ausgleich an die kommunalen Körperschaften gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung ist deshalb nicht erforderlich.

Auch faktische Veränderungen wie Fallzahlensteigerungen bei Aufgaben, die vor dem Inkrafttreten der Konnexitätsregelung übertragen wurden, lösen keine Konnexitätsfolgen aus.

Mechthild Ross-Luttmann